

Sitzung	Technischer Ausschuss - öffentlich - 28.11.2023
Beratungspunkt	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung - Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr 2024 und 2025
Anlagen	Anlage 1 - Gebührenkalkulation Abwasser 2024-2025 Endfassung 20.11.2023 Anlage 2 - Übersicht über Wasser- und Abwassergeb. umliegender Städte und Gemeinden Stand 20.11.2023 Anlage 3 - Entwicklung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren
Kontierung	
Gäste	Frau Veronika Kress, Allevo Kommunalberatung
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat die Stadt ihre Gebühren so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht. Voraussetzung für die Festsetzung der Gebühren durch den Gemeinderat ist die Kenntnis der Gebührenobergrenze. Diese wird durch eine Gebührenkalkulation ermittelt. Derzeit beträgt die: Schmutzwassergebühr 1,50 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,45 €/m².

Die Firma Allevo Kommunalberatung wurde beauftragt, eine Gebührenkalkulation für die Bemessungszeiträume 01.01.2024-31.12.2024 und 01.01.2025-31.12.2025 zu erstellen. Der kalkulierte Gebührensatz wird deshalb pro Jahr festgelegt.

Durch die Wahl der Organisationsform des Eigenbetriebs sind die Fremdzinsen dem Eigenbetrieb eindeutig zugeordnet und können genau veranschlagt werden. Deshalb sollen in der Gebührenkalkulation, anstelle der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals, die tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt werden.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit leider kein aktuelles Urteil zur Angemessenheit von kalkulatorischen Zinssätzen. Es wird jedoch regelmäßig die Ansicht vertreten, dass sich die Höhe der kalkulatorischen Zinsen an einer längerfristigen Zinsentwicklung orientieren darf, da im Bereich der öffentlichen Einrichtungen das Anlagekapital langfristig gebunden ist. Die GPA hingegen vertritt die Ansicht, dass sich der kalkulatorische Zinssatz an der üblichen durchschnittlichen Finanzierung der Anlagegüter orientieren soll. Soweit der kalkulatorische Zinssatz mehr als 0,5 Prozentpunkte über dem tatsächlichen durchschnittlichen Fremdzinssatz bzw. bei schuldenfreien Kommunen über den langfristigen Kommunalkreditkonditionen angesetzt wird, wird er im Rahmen der überörtlichen Finanzprüfung regelmäßig als nicht mehr angemessen im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG angesehen. Abschließend kann festgestellt werden, dass durch die Zugrundelegung tatsächlicher Fremdzinsen eine genauere Berechnung gewährleistet wird und bei der überörtlichen Finanzprüfung zu keinen

Beanstandungen führt. Deshalb ist die Vorgehensweise der Verwaltung im Hinblick auf die Verzinsung vorteilhafter.

Die Gebührenkalkulation für die Bemessungszeiträume 2024 und 2025 wurde von der Firma Al-levo Kommunalberatung erstellt. Zwischenzeitlich liegt diese Gebührenkalkulation vor **(Anlage 1)**. Es haben sich folgende Gebührensätze ergeben:

Bemessungszeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024	Bemessungszeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025
Schmutzwassergebühr 1,69 €/m ³	Schmutzwassergebühr 1,69 €/m ³
Niederschlagswassergebühr 0,45 €/m ²	Niederschlagswassergebühr 0,45 €/m ²

Für angeliefertes Abwasser nach § 42 Abs. 4 AbwS haben sich für die Bemessungszeiträume 2024 und 2025 folgende Gebührensätze ergeben:

Bemessungszeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024	Bemessungszeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025
Für angeliefertes Abwasser aus geschlossenen Gruben 1,80 €/m ³	Für angeliefertes Abwasser aus geschlossenen Gruben 1,82 €/m ³
Für angeliefertes Abwasser aus Kleinkläranlagen 27,00 €/m ³	Für angeliefertes Abwasser aus Kleinkläranlagen 27,30 €/m ³

Nachdem die Schmutzwassergebühren aufgrund der berücksichtigten Kostenüberdeckungen seit 2013 von 2,45 €/m³ auf 1,50 €/m³ gesunken sind, wird nun eine Erhöhung der Schmutzwassergebühren erforderlich, um kostendeckend arbeiten zu können. Diese Entwicklung ist vor allem den enormen Preissteigerungen in allen Bereichen geschuldet. Die aktuelle Preisentwicklung lässt vermuten, dass auch im neuen Kalkulationszeitraum die Preise eher weiter steigen als sinken. Zudem gab es im Bereich der Personalkosten nicht unerhebliche Tarifierhöhungen, welche bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind. Hinzu kommt die laufende Tarifautomatik und die beschlossenen und durch die Umstrukturierung der Eigenbetriebe bedingten Stellenmehrungen. Nichts desto trotz liegt Donaueschingen mit dem neu kalkulierten Gebührensatz für die Schmutzwassergebühren in Höhe von 1,69 €/m³, immer noch deutlich unter dem Landesdurchschnitt in Baden-Württemberg und auch weit unter dem Durchschnitt des Schwarzwald-Baar-Kreises.

Die kalkulierten Niederschlagswassergebühren betragen weiterhin 0,45 €/m² und liegen ebenfalls unter dem Landesdurchschnitt in Baden-Württemberg.

Im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Lage, geht die Verwaltung davon aus, dass bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren mittelfristig weitere Gebührenerhöhungen zu erwarten sind.

	Abwassergebühren	
	Niederschlagsw. €/m ²	Schmutzw. €/m ³
Durchschnitt SBK	0,39	2,38
Durchschnitt umliegender Städte und Gemeinden	0,43	2,53
Durchschnitt Baden-Württemberg 2023 lt. StaLa BW	0,51	2,11
Durchschnitt Baden-Württemberg 2022 lt. StaLa BW	0,49	2,00
Durchschnitt Baden-Württemberg 2021 lt. StaLa BW	0,48	1,98

Die vollständige Übersicht über die Wasser- und Abwassergebühren der umliegenden Städte und Gemeinden inkl. der Durchschnittswerte, ist aus Anlage 2 ersichtlich. Zusätzlich ist in Anlage 3 eine Übersicht über die Entwicklung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren seit 2010 beigelegt.

In dieser Anlage werden unsere tatsächlichen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren mit und ohne Berücksichtigung der Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren, sowie die inflationsbereinigten Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, sowie deren Veränderung seit 2010 dargestellt. Im Ergebnis ist ersichtlich, dass die inflationsbereinigten Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, im langjährigen Mittel tendenziell gesunken sind. Inflationsbereinigt ist der Schmutzwasserpreis seit 2010 von 1,87 €/m³ auf 1,23 €/m³ gesunken. Der inflationsbereinigte Preis für das Niederschlagswasser ist seit 2010 ebenfalls gesunken und zwar von 0,37 €/m² auf 0,33 €/m².

Aufgrund der Änderung der Gebührenhöhe, wird eine Änderung der Abwassersatzung notwendig.

Frau Kress von der Firma Allevo Kommunalberatung wird die Gebührenkalkulation vorstellen und für Fragen hinsichtlich der Kalkulation zur Verfügung stehen.



Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss als Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 20.11.2023 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil

wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.

2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom **01.01.2024 bis 31.12.2024** und **01.01.2025 bis 31.12.2025** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten: SW		NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalk. Kosten: SW		NW
Mischwasserkanäle	62,1 %	37,9 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	62,1 %	37,9 %

Regenüberlaufbecken	62,1 %	37,9 %
Kläranlage	90,0 %	10,0 %

6. Im **Schmutzwasserbereich** ergab sich im Bemessungszeitraum **2018-2019** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **293.512 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2024 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Darüber hinaus ergab sich im **Schmutzwasserbereich** im Bemessungszeitraum **2020-2021** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **774.612 €**. Diese Überdeckung soll in Höhe von 278.860 € in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2024 und in Höhe von 495.752 € in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2025 eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden.

Zudem ergab sich im **Schmutzwasserbereich** im Jahr **2022** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **247.139 €**. Diese Überdeckung soll in Höhe von 49.428 € in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2024 und in Höhe von 197.711 € in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2025 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im **Niederschlagswasserbereich** besteht aus dem Bemessungszeitraum **2018-2019** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **139.620 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2024 eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden. Weiterhin besteht im **Niederschlagswasserbereich** aus dem Bemessungszeitraum **2020-2021** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **270.434 €**. Diese Überdeckung soll in Höhe von 13.522 € in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2024 und in Höhe von 189.304 € in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2025 eingestellt und damit teilweise ausgeglichen werden. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 67.608 € ist bis einschließlich 2026 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

Zudem besteht im **Niederschlagswasserbereich** aus dem Jahr **2022** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **149.349 €**. Diese Überdeckung ist bis einschließlich 2027 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom **01.01.2024 bis 31.12.2024** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	1,69 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,45 €/m²

8. Die dezentralen Abwassergebühren werden auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation für den Zeitraum von **01.01.2024 bis 31.12.2024** festgesetzt auf:

Abwassergebühr für angeliefertes Abwasser nach § 42 IV AbwS	
geschlossene Gruben	1,80 €/m ³
Kleinkläranlagen	27,00 €/m ³

9. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom **01.01.2025 bis 31.12.2025** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	1,69 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,45 €/m²

10. Die dezentralen Abwassergebühren werden auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation für den Zeitraum von **01.01.2025 bis 31.12.2025** festgesetzt auf:

Abwassergebühr für angeliefertes Abwasser nach § 42 IV AbwS	
geschlossene Gruben	1,82 €/m ³
Kleinkläranlagen	27,30 €/m ³

Beratung: